

Club für Britische Hütehunde e.V.

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



CfBrH-Satzung

Amtsgericht Hildesheim VR 200008

Satzung

des Club für Britische Hütehunde e.V.

CfBrH-Satzung

vom 6. April 2014

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit des Vereins

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Organe und Untergliederungen

§ 4 Hauptversammlung

§ 5 Präsidium und Vorstand

§ 6 Mitgliedschaft

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Finanzierung und Rechnungslegung

§ 10 Disziplinarangelegenheiten

§ 11 Übergangs- und Schluss-Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Club für Britische Hütehunde e.V.“, in Abkürzung „CfBrH“.
2. ¹Sein Rechtssitz ist Hildesheim, wo er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer VR 200008 eingetragen ist. ²Der Sitz des Vereins ist gleichzeitig Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten.
3. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. ¹Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. ²Dieser wiederum ist Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.). ³Der Verein unterwirft sich der Satzung des VDH und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie den von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der CfBrH versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne des VDH und vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder im VDH, in der F.C.I., gegenüber Behörden, in- und ausländischen kynologischen Fachorganisationen und sonstigen Institutionen sowie in der allgemeinen Öffentlichkeit.
2. Der CfBrH hat sich folgende Hauptaufgaben gesetzt:
 - 2.1 ¹Reinzucht der nachfolgend genannten Britischen Hütehunde-Rassen nach den bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standards:
 - (a) Bearded Collie (Standard Nr. 271)
 - (b) Border Collie (Standard Nr. 297)
 - (c) Collie Kurzhaar (Standard Nr. 296)
 - (d) Collie Langhaar (Standard Nr. 156)
 - (e) Old English Sheepdog (Standard Nr. 16)
 - (f) Shetland Sheepdog (Standard Nr. 88)
 - (g) Welsh Corgi Cardigan (Standard Nr. 38)
 - (h) Welsh Corgi Pembroke (Standard Nr. 39).

²Dabei ist die Grundlage Erhaltung, Festigung und Verbesserung dieser Britischen Hütehunde-Rassen in ihrer Rassereinheit, ihrer Gesundheit, ihrem einzigartigen Wesen, ihrer gesunden Konstitution und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild.

- 2.2 Förderung des Zuchtgeschehens und des allgemeinen Interesses an den vom CfBrH betreuten Rassen ^adurch ein umfassendes Angebot an kynologischen Informationsveranstaltungen, ^bdurch die Koordination und Durchführung von Rassehundeausstellungen, ^cdurch die Vergabe von entsprechenden Titeln, ^ddurch die Ausbildung von Zuchtwarten und Spezialzuchtrichtern unter Berücksichtigung der Bestimmungen des VDH und der F.C.I.
- 2.3 Förderung von Ausbildung und sportlicher Betätigung mit dem Hund ^adurch ein umfassendes Sport- und Ausbildungsangebot, ^bdurch die Koordination und Durchführung von Leistungsprüfungen und Hundesportveranstaltungen, ^cDurchführung von Hütetrials, ^ddurch die Vergabe von entsprechenden Titeln, ^edurch die Ausbildung von Ausbildern und Leistungsrichtern unter Berücksichtigung der Bestimmungen des VDH und der F.C.I.
- 2.4 Führung eines vom VDH für den nationalen sowie von der F.C.I. für den internationalen Bereich anerkannten Zuchtbuchs und Registers sowie eines Leistungsbuchs für Britische Hütehunde.
- 2.5 Information und Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen.
- 2.6 ¹Herausgabe der Vereinszeitschrift „Britische Hütehunde – Club-Report“; dort bekannt gegebene clubamtliche Mitteilungen und Anordnungen gelten für alle Mitglieder des CfBrH. ²Unterhaltung einer Webseite „www.cfbrh.de“; dort veröffentlichte Anträge für die Hauptversammlung gelten als allen Mitgliedern des CfBrH zur Einsicht vorgelegt.
- 2.7 Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
- 2.8 Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung, Ausbildung und Pflege von Hunden.
3. ¹Der CfBrH vereinigt Freunde, ordentliche Halter und Züchter Britischer Hütehunde, die es sich zur Aufgabe machen, für ein breiteres Verständnis der Geschichte, der kulturellen Bedeutung und des überlieferten Typs der Britischen Hütehunde zu sorgen, das Leben mit Britischen Hütehunden durch kundige und verantwortungsvolle Hundefreunde in artgerechter Haltung und bei Wertschätzung ihrer besonderen Merkmale anzuregen und die internationale Zusammenarbeit unter den Freunden Britischer Hütehunde zu pflegen und auszubauen. ²Als ordentlicher Halter und Züchter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert; dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen.
4. ¹Der CfBrH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der Tierzucht, des Sports mit dem Hund und die Förderung des Tierschutzgesetzes und seiner berufenen Organisationen im In- und Ausland unter besonderer Berücksichtigung des Hundewesens. ²Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. ⁴Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, erlässt der Club Vereinsordnungen, die für alle Mitglieder bindend sind. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, es sei denn sie sind in dieser Satzung explizit als Bestandteil der Satzung genannt.

§ 3 Organe und Untergliederungen

1. ¹Organe des CfBrH sind:
 - (a) die Hauptversammlung,
 - (b) das erweiterte Präsidium,
 - (c) das engere Präsidium.

²Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Clubs.

2. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bildet der CfBrH Untergliederungen.
- 2.1 Als Untergliederungen werden gebildet:
- (a) ¹Landesgruppen (LG) mit regionalem Wirkungskreis, deren Aufgaben und Organisation in der Landesgruppen-Organisations-Ordnung (LGOrgO) festgelegt sind, die Teil dieser Satzung ist. ²Sie sind dem Präsidium direkt unterstellt. ³Ihre Gründung bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung. ⁴Landesgruppen führen die Bezeichnung „Club für Britische Hütehunde e.V., Landesgruppe ...“.
 - (b) ¹Arbeitsgruppen (AG) mit lokalem Wirkungskreis, deren Aufgaben und Organisation in der Arbeitsgruppen-Organisations-Ordnung (AGOrgO) festgelegt sind, die Teil dieser Satzung ist. ²Sie sind direkt einer Landesgruppe unterstellt. ³Ihre Gründung bedarf der Zustimmung durch das Präsidium. ⁴Arbeitsgruppen führen die Bezeichnung „Club für Britische Hütehunde e.V., Arbeitsgruppe ...der Landesgruppe ...“.
- 2.2 ¹Landes- und Arbeitsgruppen sind nicht rechtsfähige Vereine im Sinne des § 54 BGB. ²Sie haben keinerlei rechtliche Selbständigkeit und kein eigenes Vermögen. ³Sie werden vom CfBrH durch Beitragsanteile finanziert. ⁴Besondere Beiträge dürfen die Landes- und Arbeitsgruppen von ihren Mitgliedern nicht erheben. ⁵Die Landesgruppen verwalten die ihnen vom CfBrH überlassenen Beitragsanteile und andere vereinnahmte Gelder sowie vorliegende Vermögenswerte stellvertretend für den CfBrH.
- 2.3 ¹Landesgruppen können aufgelöst werden, wenn
- (a) ihre inneren Verhältnisse zerrüttet sind und auch nach vermittelndem Einschreiten des Präsidiums eine Änderung weder eingetreten noch zu erwarten ist oder wenn
 - (b) durch geringe Mitgliederzahl oder andere Umstände die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können.
- ²Die Auflösung einer Landesgruppe bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung.
- 2.4 ¹Arbeitsgruppen können aufgelöst werden, wenn
- (a) ihre inneren Verhältnisse zerrüttet sind und auch nach vermittelndem Einschreiten des Vorstands der Landesgruppe eine Änderung weder eingetreten noch zu erwarten ist oder wenn
 - (b) durch geringe Mitgliederzahl oder andere Umstände die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können.
- ²Die Auflösung einer Landesgruppe bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung.
- § 4 Hauptversammlung**
1. Die Hauptversammlung ist entweder eine „ordentliche“ oder eine „außerordentliche“.
- 1.1 ¹Die ordentliche Hauptversammlung ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen. ²Sollten schwerwiegende Gründe die Abhaltung der Hauptversammlung nicht zulassen oder unpraktikabel erscheinen lassen, so kann das Präsidium für die Dauer dieser Behinderung oder Erschwernisse von der Einberufung absehen. ³Die Amtsdauer des Präsidiums verlängert sich alsdann bis zur Abhaltung der ersten Hauptversammlung, die nach dem Wegfall der Behinderung oder Erschwernisse so frühzeitig wie möglich einzuberufen ist, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten.
- 1.2 ¹Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden
- (a) auf begründeten Antrag des Präsidenten oder des engeren Präsidiums,
 - (b) auf begründetes Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Landesgruppen, das durch eingeschriebenen Brief dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle mitgeteilt wird, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
 - (b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - (c) Entlastung des engeren Präsidiums,
 - (d) Wahl der Mitglieder des engeren Präsidiums,
 - (e) Wahl der Kassenprüfer sowie deren Vertreter,
 - (f) Wahl des Tierschutzbeauftragten und dessen Vertreters,
 - (g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - (h) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen,
 - (i) Beschlussfassung über Einsprüche gegen vorläufige Anordnungen oder Beschlüsse des Präsidiums gemäß § 5.8 dieser Satzung,
 - (j) Beschlussfassung über beantragte Ordnungsänderungen,
 - (k) Beschlussfassung über sonstige Anträge.
3. Stimmberechtigt auf der Hauptversammlung sind:
- 3.1 ¹Die Landesgruppen, vertreten durch ihre 1. Vorsitzenden und entsprechend ihrer Mitgliederstärke durch je einen Delegierten pro angefangene 200 Mitglieder. ²Die Delegierten werden vom Vorstand der Landesgruppe benannt. ³Jeder 1. Vorsitzende und jeder Delegierte oder sein Vertreter haben eine Stimme, dabei kann eine Person auch mehrere Stimmen einer Landesgruppe auf sich vereinen.
- 3.2 ¹Die Mitglieder des engeren Präsidiums, die Rassebetreuer und der Tierschutzbeauftragte sind nur für die unter (2.g) bis (2.k) genannten Angelegenheiten stimmberechtigt. ²Sie haben je eine Stimme. ³Dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stimmübertragung ist nur auf die gewählten Vertreter möglich.
4. ¹Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten erschienen oder vertreten sind. ²Die Beschlussfassung erfolgt:
- 4.1 ¹Mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Gründung oder Auflösung von Landesgruppen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. ³Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁵Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 4.2 ¹Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ²Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 4.3 ¹Über alle Beschlüsse, Wahlen und wesentlichen Beiträge der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und innerhalb von sechs Wochen den Stimmberechtigten zuzustellen. ²Das Protokoll gilt als zugestellt, wenn nicht innerhalb von sechs weiteren Wochen der Nichterhalt des Protokolls gerügt wird. ³Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Geschäftsstelle des CfBrH einzureichen. ⁴Änderungen des Protokolls werden vom Protokollführer in Abstimmung mit dem Präsidenten und Vizepräsidenten entschieden und allen Stimmberechtigten der Hauptversammlung zugestellt.
5. ¹Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in der Vereinszeitschrift „Britische Hütehunde – Club-Report“. ²Dabei ist eine Frist von acht Wochen einzuhalten. ³Bei einer außerordentlichen Hauptversammlung darf ^adie Einberufungsfrist auf zwei Wochen abgekürzt werden; ^bes genügt eine schriftliche Einladung der Mitglieder des Vorstands, ohne dass es einer Einladung in der Vereinszeitschrift bedarf. ⁴Jede Einladung muss außer der Tagesordnung den Ort, das Datum und die Stunde des Beginns sowie das Tagungslokal der Hauptversammlung enthalten. ⁵Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung sowie die Meldung der Delegierten sind durch die Mitglieder des Vorstands spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung an den Präsidenten des CfBrH zu richten. ⁶Bei Verhinderung eines gemeldeten Delegierten kann der 1. Vorsitzende einer Landesgruppe kurzfristig einen Ersatzdelegierten bestimmen oder das Stimmrecht des verhinderten Delegierten selber ausüben. ⁷Die Mitglieder des Vorstands erhalten die eingereichten Anträge spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung zugesandt, spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung sind die Anträge auf der Webseite des CfBrH zu veröffentlichen. ⁸Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post oder

der Erscheinungstag der Vereinszeitschrift maßgeblich. ⁹Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen dann der Zustimmung der Hauptversammlung. ¹⁰Gleiches gilt bei mit abgekürzter Frist einberufenen außerordentlichen Hauptversammlungen; zugelassen sind in diesem Fall nur Dringlichkeitsanträge zu den festgelegten Tagesordnungspunkten. ¹¹Mitglieder können jederzeit Anträge an die jeweils nächste Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden ihrer Landesgruppe einreichen. ¹²Über die Zulässigkeit und Einreichung solcher Anträge beim Präsidenten des CfBrH entscheidet der Landesgruppen-Vorstand. ¹³Im Falle einer Ablehnung ist diese dem Antragsteller unverzüglich schriftlich zu begründen.

6. ¹Alle Mitglieder des CfBrH sind berechtigt, als Gäste an der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 5 Präsidium

1. ¹Das engere Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Leitern der Fachbereiche Finanzen (Schatzmeister), Zuchtrichterwesen (Zuchtrichterobmann), Zuchtwesen (Hauptzuchtwart), Ausstellungswesen, Ausbildungswesen (Hauptausbildungsleiter) und Öffentlichkeitsarbeit. ²Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident; beide sind alleinvertretungsbefugt und die Leiter der Fachbereiche sind diesen beiden gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
2. ¹Die Mitglieder des engeren Präsidiums müssen Vollmitglieder des CfBrH sein und werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet ein Mitglied des engeren Präsidiums während seiner Amtszeit aus dem engeren Präsidium aus, so beruft der Präsident auf Beschluss des engeren Präsidiums ein Clubmitglied, das das Amt des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl kommissarisch ausübt.
3. ¹Das engere Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder durch die ergänzenden Ordnungen anderen Einrichtungen des CfBrH vorbehalten sind. ²Entscheidungen des engeren Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die Stimme des Vizepräsidenten. ³Das engere Präsidium trifft Entscheidungen im allgemeinen auf Präsidiumssitzungen und ist dort beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder einschließlich des Präsidenten oder des Vizepräsidenten anwesend sind. ⁴Über Entscheidungen auf Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. ⁵Entscheidungen außerhalb von Präsidiumssitzungen sind auch auf elektronischem Weg zulässig, jedoch ist in diesem Fall die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Präsidiums notwendig. ⁶Entscheidungen, die auf elektronischem Wege getroffen wurden, sind auf der nächstfolgenden Präsidiumssitzung zu bestätigen und zu protokollieren. ⁷Die weiteren Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder des Präsidiums werden in der Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium sich selbst gibt.
4. ¹Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben werden dem engeren Präsidium unterstellt
- (a) ein von der Hauptversammlung gewählter Tierschutzbeauftragter und dessen Vertreter, der ^aalle tierschutzrechtlichen Belange und Interessen des Clubs, der Züchter und der Mitglieder nach innen und außen wahrnimmt, ^bmit den Tierschutzorganisationen und Tierschutzbeauftragten anderer vom VDH anerkannter Vereine zusammenarbeitet und ^cin Not geratene Hunde der vom CfBrH betreuten Rassen einschließlich der Beratung der alten/neuen Besitzer vermittelt,
 - (b) ¹ein von der zuständigen Züchtertagung gewählter Rassebetreuer und dessen Vertreter für jede vom CfBrH betreute Rasse, der ^arasse-spezifische Fragen behandelt und ^bjährliche Züchtertagnungen für die von ihm betreute Rasse unter Vermittlung kynologischer Grundkenntnisse für Neuzüchter durchführt; ^cder Rassebetreuer und sein Vertreter sollten Züchter der von ihnen betreuten Rasse sein. ²Die Züchtertagung mit Wahl des Rassebetreuers findet in dem Jahr statt, das der ordentlichen Hauptversammlung vorausgeht, und für deren Einberufung die Fristen der ordentlichen Hauptversammlung gelten. ³Stimmberechtigt zur Wahl des Rassebetreuers sind nur Züchter der jeweiligen Rasse.

²Sollte die zuständige Züchtertagung keinen Rassebetreuer oder Vertreter wählen oder sollte die Hauptversammlung keinen Tierschutzbeauftragten oder Vertreter wählen, ernennt das engere Präsidium den Rassebetreuer oder dessen Vertreter bzw. den Tierschutzbeauftragten und dessen Vertreter frei.

6. ¹Zur Erfüllung der Clubaufgaben sowie zur Unterstützung der Arbeit des engeren Präsidiums wird diesem eine Zuchtbuch-, eine Leistungsbuch- und eine Geschäftsstelle unterstellt. ²Die Mitarbeiter dieser Stellen arbeiten nicht ehrenamtlich und werden vom engeren Präsidium besetzt und in ihrer Arbeit überwacht. ³Die Aufgaben der Mitarbeiter von Zuchtbuch-, Leistungsbuch- und Geschäftsstelle sind in den „Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zucht- und Leistungsbuchführung im VDH“ sowie in den einschlägigen Ordnungen des Clubs beschrieben, allerdings nicht auf diese Aufgaben beschränkt.
7. ¹Zur Unterstützung der Arbeit der Präsidiumsmitglieder kann das engere Präsidium Ausschüsse und Projektgruppen zu Sonderthemen berufen. ²Aufgaben und Befugnisse regeln sich nach der jeweiligen Geschäftsordnung und den einschlägigen Beschlüssen des Präsidiums.
8. ¹Das engere Präsidium ist darüber hinaus befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu beschließen, die der Hauptversammlung obliegen; hierzu gehören notwendige Änderungen der Satzung und der Ordnungen. ²Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen sind ab der ersten Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „Britische Hütehunde – Club-Report“ für alle Mitglieder rechtswirksam; sie sind zu begründen. ³Gegen vorläufige Anordnungen und Maßnahmen können die Stimmberechtigten der letzten durchgeführten Hauptversammlung innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Veröffentlichung bis zur ersten Hauptversammlung, die auf die Veröffentlichung folgt, Einspruch per eingeschriebenem Brief an den Präsidenten oder an die Geschäftsstelle erheben; der Einspruch ist zu begründen und wird ebenfalls in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. ⁴Ein Einspruch hat keine aufschiebende oder aufhebende Wirkung. ⁵Über den Einspruch sowie über notwendige Änderungen der Satzung entscheidet endgültig die erste Hauptversammlung, die auf die vorläufige Anordnung oder Maßnahme beziehungsweise auf den Einspruch folgt. ⁶Änderungen an Ordnungen und sonstige vorläufige Maßnahmen, gegen die keine Einsprüche vorgebracht werden, gelten als von der Hauptversammlung genehmigt und werden endgültig wirksam.
9. ¹Das erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den 1. Vorsitzenden der Landesgruppen, dem Tierschutzbeauftragten und den Rassebetreuern. ²Die 1. Vorsitzenden werden in den Mitgliedsversammlungen der Landesgruppen in dem Jahr gewählt, das der ordentlichen Hauptversammlung vorausgeht. ³Stimmberechtigt auf den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder einer Landesgruppe, die ihre Mitgliedsbeiträge bezahlt haben oder einen mit der Landesgruppe verbindlich vereinbarten Zahlplan vorlegen können. ⁴Es gelten für Mitgliederversammlungen in den Landesgruppen die selben Fristen wie für die ordentliche Hauptversammlung.
10. ¹Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Präsidiums ist ehrenamtlich. ²Auslagen und Spesen, die die Amtsführung mit sich bringt, werden nach der jeweils gültigen Spesenordnung des VDH erstattet.

§ 6 Mitgliedschaft

1. ¹Jede natürliche und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. ²Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. ³Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.
2. ¹Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:
 - (a) Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören,
 - (b) Personen des kommerziellen Hundehandels sowie der vom VDH oder seinen Mitgliedsvereinen nicht kontrollierten Hundezucht (Hundehändler).

²Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. ³Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, die Zucht also insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine und den VDH-Mindesthaltungsbedingungen entspricht.

3. ¹Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines Antrages des Bewerbers. ²Das Antragsverfahren ist in der Aufnahme-Ordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. ¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste, oder durch Auflösung des Clubs. ²Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Club-Ämter und Ehren. ³Hiervon unberührt bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere Zahlung rückständiger Beiträge. ⁴Für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
2. ¹Endet die Mitgliedschaft eines Hauptmitglieds, so verlieren Anschlussmitglieder (= Ehepartner und im Haushalt lebende Familienmitglieder) mit Ablauf der Mitgliedschaft des Vollmitglieds die Vergünstigungen. ²Familienmitglieder werden ab diesem Zeitpunkt zu Hauptmitgliedern, Minderjährige vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. ³Möchte sich ein Familienmitglied dagegen der Beendigung der Mitgliedschaft des Hauptmitglieds anschließen, so muss es dies bis spätestens einen Monat nach Erlöschen der Mitgliedschaft des Hauptmitglieds schriftlich gegenüber der Landesgruppe erklärt haben. ⁴Andernfalls wird er zukünftig als Hauptmitglied weitergeführt.
3. ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung. ²Diese ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig und an den Vorsitzenden der Landesgruppe zu richten, dessen Mitglied der Erklärende ist.
4. ¹Die Streichung ist eine fristlose, mit sofortiger Wirkung eintretende Beendigung der Mitgliedschaft. ²Sie ist der betroffenen Person per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. ³Sie ist zu begründen. ⁴Gegen die Streichung ist binnen Monatsfrist nach Zustellung die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts gegeben. ⁵Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird die Streichung unanfechtbar.
- 4.1 ¹Eine Streichung erfolgt auf Beschluss des zuständigen Landesgruppen-Vorstands, wenn das Mitglied nach zweimaliger Aufforderung Beitragsforderungen oder sonstige geldwerte Forderungen des Clubs nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist erfüllt hat. ²Sie wird rechtswirksam durch Mitteilung des Beschlusses an die Geschäftsstelle des CfBrH. ³Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts hat aufschiebende Wirkung.
- 4.2 ¹Eine Streichung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wenn
- (a) das Mitglied nach zweimaliger Aufforderung geldwerte Forderungen des Clubs nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist erfüllt hat,
 - (b) bekannt wird, dass ein Mitglied dem ausgeschlossenen Personenkreis gemäß §6(2) angehört,
 - (c) das Mitglied in seinem Aufnahmegesuch seinen Hinweispflichten gemäß Aufnahme-Ordnung nicht nachgekommen ist.
- ²Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts hat nur im Fall (a) aufschiebende Wirkung.
- 4.3 ¹Eine Streichung erfolgt nach Anhörung durch gemeinsamen begründeten Beschluss des Präsidiums und des Landesgruppenvorstands, wenn Personen, die Mitglied in einem anderweitig dem VDH angeschlossenen Verein sind, der ebenfalls eine vom CfBrH betreute Rasse vertritt, vereinschädigend handeln. ²Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.
- 4.4 Der Anspruch des CfBrH auf Geltendmachung seiner Forderungen, insbesondere auch - aber nicht ausschließlich - aus zum Zeitpunkt der Streichung noch nicht rechtskräftig entschiedener Disziplinarverfahren, wird durch eine Streichung nicht berührt.
5. Ein Mitglied kann aus dem CfBrH ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen und das Ansehen des CfBrH, des VDH oder der F.C.I. schädigt.

- 5.1 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Präsidium nach Stellungnahme der betroffenen Person und der zuständigen Landesgruppe ausgesprochen werden bei:
- (a) schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung,
 - (b) Verstößen gegen das Tierschutzgesetz sowie gegen die vom Gesetzgeber, vom CfBrH und/oder vom VDH ergänzend erlassenen Gesetze, Bestimmungen und Ordnungen,
 - (c) unsportlichem, unkameradschaftlichem und vereinswidrigem Verhalten, insbesondere - aber nicht nur - auf Veranstaltungen; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten in Wort, Schrift oder Handlung gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- oder Leistungsrichter, Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Clubfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe,
 - (d) Fälschung oder falschen Angaben zur Eintragung in das Zucht- oder Leistungsbuch, in andere clubamtliche Papiere, bei Täuschungen auf Zucht- oder Leistungsveranstaltungen sowie beim Verkauf von Hunden,
 - (e) aktiver Förderung anderweitig dem VDH angeschlossener Vereine, die ebenfalls eine vom CfBrH betreute Rasse vertreten; die Tätigkeit als Zucht- oder Leistungsrichter ist in diesem Zusammenhang nicht als aktive Förderung zu verstehen.

- 5.2 ¹Ein Ausschluss bedarf der schriftlichen Zustimmung von drei Vierteln der Präsidiumsmitglieder. ²Der Ausschluss ist der betroffenen Person per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. ³Er ist zu begründen. ⁴Gegen den Ausschluss ist binnen Monatsfrist nach Zustellung die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts gegeben. ⁵Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts hat aufschiebende Wirkung. ⁶Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Ausschluss unanfechtbar und dem VDH mitgeteilt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Wahlrecht

¹Soweit diese Satzung oder die einschlägigen Ordnungen gemäß §2(5) nichts Anderes bestimmen, ist

- (a) jedes Mitglied mit erstem Wohnsitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu allen Ehrenämtern des CfBrH wählbar, wenn es dem CfBrH mindestens 12 Monate angehört,
- (b) jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zur Abgabe seiner Stimme auf den Mitgliederversammlungen der Landesgruppen berechtigt, der es angehört,
- (c) jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zur Abgabe seiner Stimme auf den Rassezüchertagungen des CfBrH für jene Rassen berechtigt, für die es eine Zwingerschutzkarte des CfBrH besitzt.

²Ein Mitglied kann mehrere Ehrenämter gleichzeitig bekleiden. ⁴Juristische Personen besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht im CfBrH.

2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf

- (a) Lieferung der Vereinszeitschrift zu den von der Hauptversammlung beschlossenen Bedingungen,
- (b) Benutzung der vom CfBrH geführten Zucht- und Leistungsbücher zu den für das jeweilige Mitglied geltenden Vorzugsgebührensätzen,
- (c) Teilhabe an allen sonstigen vom CfBrH und seinen Untergliederungen getragenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen sonstiger Art.

3. ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- (a) die Bestrebungen des CfBrH zu fördern und diese Satzung sowie – falls im Einzelfall auf das Mitglied zutreffend – die einschlägigen Ord-

- nungen einzuhalten, insbesondere auch die Beschlüsse der Organe zu befolgen;
- (b) unter Beachtung der in den Belangen des Tierschutzes erlassenen Gesetze und Verordnungen und der vom Club und/oder VDH ergänzend erlassenen Ordnungen und Bestimmungen ihre Hundezucht und/oder Hundehaltung ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, artgerecht unterzubringen, zweckmäßig zu füttern, sie frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere erforderlichenfalls abzusondern;
 - (c) die Vereinszwecke und das Ansehen des Vereins zu fördern sowie die allgemein anerkannten Bräuche des Hundesports und die Grundsätze sportkameradschaftlichen Verhaltens zu beachten;
 - (d) Beschwerden und Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Clubmitglieder richten, niemals öffentlich, z.B. bei Veranstaltungen oder in Internet-Foren zu erwähnen und vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen geheim zu halten;
 - (e) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein und seinen Untergliederungen stets pünktlich nachzukommen; solange ein Mitglied seinen geldlichen Verpflichtungen dem Club gegenüber im Rückstand ist, hat es keinerlei Anspruch auf Leistungen des Clubs;
 - (f) bei Abgabe von Hunden und erfolgter Bezahlung dem Käufer die zum Hund gehörende, von der Zuchtbuchstelle beglaubigte Ahnentafel, den Impfpass und etwaige Bewertungs- und Leistungs-Urkunden unentgeltlich auszuhändigen;
 - (g) regelmäßig die Mitteilungen, die in der Vereinszeitschrift „Britische Hütehunde - Club Report“ veröffentlicht werden, zu verfolgen; insbesondere sich stets über die aktuellen Änderungen der Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse, die im Vereinsorgan veröffentlicht werden, zu informieren;
 - (h) seine jeweilige ladungsfähige Anschrift der Geschäftsstelle des Clubs sowie der Landesgruppe bei Änderung unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 9 Finanzierung und Rechnungslegung

1. ¹Der CfBrH kann Mitgliedsbeiträge und Gebühren erheben. ²Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie der daraus zur Finanzierung von Landes- und Arbeitsgruppen entfallende Anteil wird von der Hauptversammlung beschlossen. ³Das Präsidium legt weitere Gebühren und deren Höhe fest.
2. ¹Der Mitgliedsbeitrag ist von dem beitragspflichtigen Mitglied spätestens am 28. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten. ²Aufnahmegebühren und sich aus der Satzung und den Ordnungen des CfBrH ergebende sonstige finanzielle Verpflichtungen des Mitgliedes sind sofort bei Eintritt des jeweiligen Ereignisses fällig, es sei denn, es ist im Einzelfall ein besonderer Fälligkeitstermin benannt. ³Erfolgt kein Eingang innerhalb von 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermin, gerät das säumige Mitglied automatisch in Verzug; es kann die zwangsweise Beitreibung erfolgen, ohne dass es einer vorhergehenden Mahnung bedarf.
3. ¹Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind an die zuständige Landesgruppe zu entrichten.
4. ¹Die vom Club vereinnahmten Gelder und vorliegenden Vermögenswerte werden vom Fachbereichsleiter für Finanzen verwaltet. ²Die Bestimmung über die Verwendung des Clubvermögens trifft das Präsidium, soweit die Hauptversammlung nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt.
5. ¹Der Fachbereichsleiter für Finanzen ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs den Jahresabschluss vorzulegen. ²Der Jahresabschluss muss durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Präsidium angehören dürfen, geprüft werden. ³Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Rechnungsprüfungsbericht zu erstellen und der Hauptversammlung zu berichten. ⁴Der Jahresabschluss sowie der Rechnungsprüfungsbericht soll den 1. Vorsitzenden der Landesgruppen bis spätestens 31. Mai eines Jahres schriftlich vorgelegt werden.
6. ¹Das Präsidium gilt hinsichtlich der Kassenführung für das verfllossene Geschäftsjahr als entlastet, wenn innerhalb eines Monats nach Vorlage des Jahresabschlusses kein Einspruch durch die

Mehrheit der Landesgruppen erhoben wird. ²Ein Einspruch ist zu begründen und per eingeschriebenem Brief an den Präsidenten oder an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 10 Disziplinarangelegenheiten

1. ¹Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen Ordnungen des CfBrH kann das Präsidium die folgenden Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder verhängen:

- (a) Verwarnung mit einfacher Mehrheit,
- (b) Einfacher Verweis mit einfacher Mehrheit,
- (c) Erhöhte Gebühren oder Geldbußen mit einfacher Mehrheit,
- (d) Hausverbot für bestimmte oder alle Einrichtung und/oder öffentlichen Veranstaltungen des CfBrH mit einfacher Mehrheit,
- (e) Zuchtverbot für bestimmte Hunde, Ausstellungssperre oder Zuchtbuchsperrung ggf. auf Zeit mit einfacher Mehrheit,
- (f) Strenger Verweis ggf. auf Zeit, durch den bestehende Ehrenämter des Mitglieds erlöschen und eine Berufung in neue Ehrenämter des CfBrH nicht zulässig ist, mit
 - (f.1) einfacher Mehrheit des Präsidiums und Zustimmung der das Mitglied betreuenden Landesgruppe, oder
 - (f.2) mit Drei-Viertel-Mehrheit des Präsidiums.

²Vor der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. ³Das Verfahren führt der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Präsidiums. ⁴Die Disziplinarmaßnahmen sind zu begründen und dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. ⁵Gegen diese Disziplinarmaßnahmen ist binnen Monatsfrist nach Zustellung die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts gegeben. ⁶Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts hat aufschiebende Wirkung. ⁷Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar.

2. ¹Ein strenger Verweis gegen Mitglieder des Präsidiums oder gegen Mitglieder des erweiterten Präsidiums können nur durch Drei-Viertel-Mehrheit des erweiterten Präsidiums ausgesprochen werden. ²Das Verfahren führt auch hier der Präsident, im Falle einer Beschuldigung des Präsidenten der Vizepräsident. ³Die sonstigen Regelungen gelten entsprechend.

§ 11 Übergangs- und Schluss-Bestimmungen

1. ¹Sollten einzelne oder mehrere Abschnitte dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder unvollständig sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile. ²Insbesondere führt dies nicht automatisch zur Auflösung des CfBrH. ³An ihre Stelle oder zur Schließung der Lücken sollen Regelungen treten, die den Interessen des Clubs am nächsten kommen und in ihren Wirkungen dem Sinn der ursprünglichen Abschnitte weitestmöglich entsprechen.

2. ¹Über die Auflösung des CfBrH entscheidet eine außerordentliche Hauptversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Monaten durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „Britische Hütehunde – Club-Report“ einzuberufen ist. ²Die letzte außerordentliche Hauptversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Gesamtvermögens des CfBrH.

3. ¹Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Hauptversammlung am **6. April 2014** beschlossen. ²Sie tritt nach Veröffentlichung und nach der Eintragung in das Vereinsregister mit Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.